

Satzung über die Erlaubnis und Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Angern
- Sondernutzungssatzung -

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 Absatz 2, 36 Absatz 1 und 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVB1. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung, §§ 18 -21 und 50 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Straßengesetz Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVB1. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVB1. LSA S. 522, 523), §§ 1 Absatz 4 und 8 Abs. 1 und 3 Fernstraßengesetz (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Angern in seiner Sitzung am folgende Sondernutzungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Angern.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrG LSA sowie genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und Nebenanlagen in § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Nutzung der Straße (Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraße) über den Gemeingebrauch hinaus bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde, soweit im Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt oder in dieser Satzung nichts bestimmt ist. (Sondernutzung)
- (2) Gemeingebrauch umfasst die genehmigungs- und gebührenfreie Nutzung von Straßen und Wegen im Rahmen der Widmung sowie innerhalb verkehrsbehördlicher Vorschriften.
- (3) Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, erteilt sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde.
- (4) Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere die in **Anlage 1** aufgeführten Nutzungen über den Gemeingebrauch hinaus.

§ 3 Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird von der Verbandsgemeinde Elbe-Heide auf schriftlichen Antrag erteilt.
- (2) Die in der Anlage gelisteten Arten von Sondernutzungen begründen weder einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis noch werden nicht gelistete Arten von Sondernutzungen von der Genehmigungsfähigkeit ausgeschlossen. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis liegt im Ermessen der Behörde. Sie muss auf sachlichen Erwägungen beruhen und darf nur befristet oder auf Widerruf erteilt werden.

- (3) Die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden im Land Sachsen-Anhalt richtet sich nach dem RdErl. des MI vom 09.01.2007 (MB1. LSA S. 30) in seiner jeweils geltenden Fassung. Sie bedarf der Erlaubnis der Verwaltung. Die Erlaubnis kann erforderlichenfalls eingeschränkt und mit Auflagen versehen werden, um allen Parteien und Wählergruppen usw. eine angemessene Werbung zu ermöglichen.

§ 4 erlaubnisfreie Sondernutzung

- 1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
- a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte, Abstellen von Mülltonnen frühestens am Tag vor bzw. am Tag der Müllabfuhr;
 - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die gemessen von der Hauswand nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 3 m Höhe und in einem Abstand von mind. 0,70 m von der Gehwegkante;
 - c) gemeindlich unterhaltene feste Werbeeinrichtungen;
 - d) vorübergehend angebracht oder aufgestellte (tage- und stundenweise) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Werbeauslagen, die an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden aufgestellt werden und gemessen von der Hauswand nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen;
 - e) Die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;
 - f) Das Aufstellen von Blumenkübeln neben Hauseingängen und/oder wenn sie direkt an der Hauswand aufgestellt werden und wenn dadurch keine Behinderung der freien Nutzung oder Gefährdung für Passanten entstehen kann.
- 2) Die nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzung kann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit und Ordnung dies erfordern.

§ 5 Straßenanliegergebrauch

- (1) Die Benutzung von Straße und Flächen von Anliegern richtet sich nach dem bürgerlichen Recht und setzt voraus, dass sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).
- (2) Alle vorübergehenden Benutzungsarten der Straßen durch Anlieger, wie z. B. Lagerung von Umzugsgut oder sonstige Materialien auf dem Gehweg bis zum Einbruch der Dunkelheit sowie deren Transport zum/vom anliegenden Grundstück und das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art ist Straßenanliegergebrauch.
- (3) Straßenanliegergebrauch ist erlaubnisfrei.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich, 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung, mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Verbandsgemeinde Elbe-Heide zu stellen.
- (2) Die Erweiterung oder Änderung einer erteilten Sondernutzungserlaubnis bedarf ebenfalls der Erlaubnis.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7 Erlaubnis

- (1) Die Sondernutzung in sonstigen Fällen bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.
- (2) Die Erteilung der Erlaubnis kann in begründeten Fällen von der vorherigen Zahlung eines Kostenvorschusses oder der gesamten Kosten abhängig gemacht werden.
- (3) Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.
- (4) Warenpräsentationen vor Ladenlokalen oder Terrassenbetriebe vor Gaststätten werden maximal in der Breite des öffentlichen Verkehrsraumes vor dem Ladenlokal oder der Gaststätte zugelassen.

§ 8 Versagung/Widerruf der Erlaubnis

Eine Sondernutzungserlaubnis kann jederzeit unter Angabe von Gründen versagt oder widerrufen werden, insbesondere wenn

- a) eine übermäßige Belastung des öffentlichen Straßenraums zu befürchten ist, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet und / oder das Stadtbild negativ beeinträchtigt oder sonstige Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gefährdet sind;
- b) dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist;
- c) auf Grund von Veranstaltungen, Baumaßnahmen oder sonstigen wichtigen Gründen die Fläche benötigt wird;
- d) der Erlaubnisnehmer die zu entrichtenden Gebühren nicht zahlt oder Auflagen nicht einhält.

§ 9 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen auf Zeit wird eine Gebühr in Höhe von **26,00 €** für einen Bewilligungszeitraum von max. 3 Wochen erhoben. Bei Anträgen mit einem Nutzungszeitraum von mehr als 3 Wochen erhöht sich die Gebühr um weitere **26,00 €** für max. 3 weitere Wochen.
- (2) Als Ausnahme von Abs. 1 beträgt die Sondernutzungsfrist für Plakate max. 4 Wochen bzw. dürfen max. 4 Wochen vor dem ausgewiesenen Anlass angebracht werden. Werbeplakate für einen bestimmten Anlass sind innerhalb der Woche nach dem ausgewiesenen Anlass alle anderen am Ende der Genehmigungsfrist abzunehmen.
- (3) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen auf Wiederruf (Bsp. Nr. 1 der Anlage 1) werden mit einer monatlichen Gebühr in Höhe von **26,00 €** berechnet..
- (4) Das Recht der Gemeinde Angern, nach § 18 Abs. 4 StrG LSA bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (5) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner zu der im Bescheid genannten Frist fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 12 Gebührenerstattung/-ermäßigung

- (1) Von der Entrichtung der Gebühr sind ganz oder teilweise befreit:
 - a) Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,

- b) Sondernutzungen der Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit die Sondernutzung ausschließlich und unmittelbar religiösen Zwecken dient,
 - c) Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.
- (2) Für Sondernutzung durch Plakatierung für Wahlwerbung politischer Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber aus Anlass von Wahlen werden **25,00 €** berechnet. Jede Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von höchstens 8 Wochen vor dem Wahltag zulässig und ist spätestens eine Woche nach dem Wahltag auf eigene Kosten zu entfernen. Finden Stichwahlen statt, so dürfen die Kandidaten und Parteien, die noch zu einem zweiten Wahlgang antreten, ihre Plakate bis nach der Stichwahl hängen lassen oder neue aufhängen. Alle anderen Kandidaten müssen sie jedoch vor der Stichwahl bereits entfernen.
- (3) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf eine anteilige oder vollständige Rückerstattung.
- (4) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.
- (5) Ansprüche können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 13 Beseitigungspflicht

- (1) Mit dem Erlöschen der Sondernutzung durch Fristablauf oder nach freiwilligem Verzicht auf die Ausübung der Sondernutzung, bei Widerruf sowie unerlaubter Sondernutzung hat der Erlaubnisnehmer soweit durch die Gemeinde oder die Satzung keine andere Beseitigungsfrist festgesetzt wurde, unverzüglich die Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände zu beseitigen und die Straße, soweit erforderlich, zu reinigen.
Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Gemeinde kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dieses zu geschehen hat.
- (2) Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Vorschrift kann die Gemeinde nach vorheriger schriftlicher Androhung mit angemessener Fristsetzung und nach Ablauf dieser Frist Zwangsgeld festsetzen oder die vorgeschriebene Handlung auf Kosten des Pflichtigen selbst vornehmen oder durch einen von ihr Beauftragten ausführen lassen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 7 Abs. 1 eine Sondernutzung ausübt, ohne im Besitz einer gültigen Sondernutzungserlaubnis zu sein,

- b) entgegen § 7 Abs. 2 eine erlaubte Sondernutzung ohne Erlaubnis erweitert oder ändert,
 - c) entgegen § 7 Abs. 3 Auflagen oder Bedingungen, unter denen die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde, nicht oder nur unzureichend erfüllt.
- (2) Verstöße gegen die in Absatz 1 genannten Vorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 8 Abs. 6 KVG LSA dar und können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Angern,

Fitsch

Bürgermeister

(Siegel)

Anlage 1 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Angern

Arten der Sondernutzungen

Nr.	Art der Sondernutzung
1	Automaten, Auslagen und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind,
2	Bewegliche Automaten, Auslage- und Schaukästen, Hinweisschilder und Richtungsweiser
3	Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä.
4	Tische, Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenfläche aufgestellt werden,
5	Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Lagerung von Erde, Baumaterialien mit oder ohne Bauzaun,
6	Containeraufstellung je Container außer Wertstoff- oder Altkleidercontainer
7	Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 5 fällt,
8	Wohnwagen, Bootsanhänger u. ä. ohne Zugmaschine,
9	Nicht zum Straßenverkehr zugelassene Kraftfahrzeuge, Krafträder, Anhänger 1. Pkw 2. Lkw, Zugmaschinen, Baumaschinen u. ä. 3. Anhänger 4. Krafträder
10	Aufstellen von Schaustellereinrichtungen soweit nicht anlässlich durch die Gemeinde organisierte Volksfeste, Veranstaltungen , Märkte
11	Werbeanlagen 1. Kraftfahrzeuge 2. Kraftfahrzeuganhänger 3. Werbeaufsteller (außer Wahlen) 4. Plakatwerbung (außer Wahlen)
12	Wahlwerbung DIN A1 Plakate, je Wahl